

Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 17.02.2025

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 27. Januar 2025 gefassten Beschlüsse

Vereinsgründung "Deutsch-Polnischer Partnerschaftsverein Winterlingen e.V.; Mitgliedschaft und Abschluss eines Kooperationsvertrages

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Vereinsgründung eines Deutsch-Polnischen Partnerschaftsvereins Winterlingen e.V. mit Übernahme des stv. Vorsitz durch den/die jeweiligen Bürgermeister/in Kraft Amtes zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kooperationsvertrages, wie folgt, zu.**

Vereinbarung

zwischen

dem Deutsch-Polnischen Partnerschaftsverein Winterlingen e.V.
72474 Winterlingen, Mörikeweg 5,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Heiner Schuler (Verein)

und

der Gemeinde Winterlingen
Bürgermeisteramt, Marktstr.7, 72474 Winterlingen
vertreten durch Bürgermeister Michael Maier (Gemeinde)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Verein unterstützt die Gemeinde beim Ausbau, der Förderung, Vertiefung und Fortführung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der polnischen Partnergemeinde Izbica, Woiwodschaft Lublin, und der Gemeinde Winterlingen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

(1) Die Unterstützung erfolgt insbesondere

- durch Darstellung der kulturellen, sozialen und religiösen Lage in Izbica und Winterlingen;

- Sammlung, Bereitstellung sowie Veröffentlichung von Informationen und Literatur über die beiden Partnerregionen;
- die Herstellung, Vermittlung und Vertiefung von Kontakten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Kirchen, öffentlichen Institutionen und Vereinen aus Izbica und Winterlingen;
- die Herstellung, Vermittlung und Vertiefung von Kontakten zwischen Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie die Mithilfe bei der Vorbereitung und Organisation von gegenseitigem Schüleraustausch;
- die Abstimmung von Partnerschaftsaktionen der Gemeindeverwaltung, öffentlichen Institutionen und Vereinen;
- die Unterstützung bei der Ausrichtung, Organisation und Programmgestaltung von Partnerschaftsbegegnungen mit kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Zielsetzungen der kommunalen und kirchlichen Institutionen, Schulen, Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;
- die Mithilfe bei der Beschaffung und Durchführung von Berufspraktiken;

(2) Ein besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind Jugendbegegnungen zwischen Deutschen und Polen zur Verständigung und Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen.

§ 3 Budget

(1) Zur Durchführung der Partnerschaftsarbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 stellt die Gemeinde Winterlingen ein jährliches Budget von 5.000 bereit.

(2) Die Freigabe des bereit gestellten Budgets erfolgt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Winterlingen im jeweiligen Kalenderjahr.

(3) Eine Förderung im Rahmen der gemeindlichen Vereinsförderrichtlinien bleibt unberührt.

§ 4 Budgetverwaltung

(1) Der Verein wird beauftragt, nach Maßgabe der übertragenen Aufgaben und im Rahmen des von der Gemeinde bereit gestellten Budgets die erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er hat insoweit uneingeschränkte Handlungsbefugnis.

(2) Der Verein hat am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis zu erstellen, der aus einer Dokumentation der durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen nach § 2 und einem zahlenmäßigen Ausgabennachweis unter Vorlage von Rechnungsunterlagen besteht.

(3) Der Verein hat zu bestätigen, dass alle Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen für den Ausbau, die Förderung, Vertiefung und Fortführung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der polnischen Partnergemeinde Izbica, Woiwodschaft Lublin,

und der Gemeinde Winterlingen verwendet wurden.

§ 5 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein stimmt seine jährlichen Planungen rechtzeitig mit der Gemeinde ab.
- (2) Über den Sachstand der Partnerschaftsarbeit wird der Gemeinde jährlich berichtet. Auf Wunsch der Gemeinde ist dieser Bericht im Gemeinderat vorzutragen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, durch entsprechende Vereinssatzungsregelung dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Winterlingen kraft Amtes als geborenes Mitglied einen Sitz im Vorstand des Vereins als 2. Vorsitzender einzuräumen.

§ 6 Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt dem Verein ihre Räumlichkeiten im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die kostenlose Nutzung beschränkt sich jeweils jedoch für Zwecke der Partnerschaftsarbeit.
- (3) Des Weiteren kann der Verein im Rahmen der Verfügbarkeit das mobile technische Equipment der Gemeinde (z.B. Licht- und Tonanlagen) kostenlos nutzen.
- (4) Die Gemeinde unterstützt die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Ankündigung im Amtsblatt und Homepage der Gemeinde, Unterstützung bei Werbemaßnahmen, Bauhofleistungen etc.).

§ 7 Dauer der Maßnahme

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie beginnt im Kalenderjahr 2025 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Dezember 2028. Sofern der Verein oder die Gemeinde eine Vertragsverlängerung wünschen, sind die Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung aufzunehmen.
- (2) Sofern der Verein oder die Gemeinde eine Vertragsverlängerung wünschen, sind die Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung aufzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstiges und Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in beiderseitigem Einverständnis als Nachtrag zu dieser Vereinbarung verfasst worden sind.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige

Bestimmung ist in einem solchen Fall so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat nimmt die Spende an und ist mit der vorgeschlagenen Verwendung einverstanden.

Prüfungsbericht der GPA über die Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Winterlingen und des Eigenbetriebs Wasserwerk 2018-2022 vom 21.01.2025; Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Der Gemeinderat nimmt die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts der GPA über die Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Winterlingen und des Eigenbetriebs Wasserwerk 2018-2022 zur Kenntnis.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Gesamthaushalts 2025

Darstellung der Finanzlage

Ergebnishaushalt

Budgeteinheit Personalkosten

Budgeteinheit Gebäudeunterhaltung

Budgeteinheit Energetische Maßnahmen

Budgeteinheit Gebäudebewirtschaftung

Budgeteinheit Geschäftsaufwendungen

Einzelne Produkte und Sachkonten

Finanzhaushalt

Investive Maßnahmen

Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung

Finanzplanung

Beschluss der Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Winterlingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.188.101
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-20.117.161
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.929.060
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.929.060

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.648.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-18.990.887

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.341.987
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.840.071
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.689.487
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.849.416
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.191.403
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-99.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-99.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.290.903

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden -Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.685.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 EUR.

Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetrieb Wasserwerk Winterlingen

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Winterlingen:

**Eigenbetrieb Wasserwerk Winterlingen
Wirtschaftsplan 2025**

Auf Grund von § 14 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 1-5 der Eigenbetriebsverordnung-HGB in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit Euro

Erträgen von	914.500
Aufwendungen von	-1.014.728
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-100.228

2. Im Liquiditätsplan mit

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	914.500
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 835.005
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf von	79.495
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.067.000
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-1.067.000
Finanzierungsmittelbedarf von	-987.505
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	155.428
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-17.923
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	137.505
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres von	- 850.000

3. mit dem Gesamtbetrag

- a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 153.428 €
- b) mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von 0 €

4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 €

**Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges;
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Schmeietal**